

Co-Geschäftsführer

Leiter Research

Dr. Christian Zeyer

christian.zeyer@swisscleantech.ch

T +41 58 580 0832

M +41 79 606 2146

swisscleantech | Reitergasse 11 | 8004 Zürich

Bundesamt für Energie

Matthias Gysler

3003 Bern

Zürich, 18. April 2016

Revision StromVG: Stakeholder-Input swisscleantech

Sehr geehrter Herr Gysler,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zu den Grundlagenarbeiten der Revision Strom VG Stellung nehmen zu dürfen. Wir orientieren uns dabei an Ihren «Fragen zu den Teilschlussberichten zur Revision Strom VG». Diese Revision ist von grosser Wichtigkeit für die Umsetzung der Energiestrategie. Im Verlauf der Auseinandersetzung mit den Unterlagen ist für klar geworden, dass diesem Aspekt in der Revision noch zu wenig Gewicht gegeben wird. Wir möchten Sie bitten, Teile Ihrer Berichte dahingehend nochmals neu zu überdenken. Im untenstehenden Text finden Sie unsere Gedanken und Empfehlungen dazu. Wir konzentrieren uns dabei auf die wichtigsten Fragestellungen.

Freundliche Grüsse



Dr. Christian Zeyer

swisscleantech

1. Fragen AG Tarife

Frage 1: Handlungsoptionen für die Tarifvorgabe

Für swisscleantech stellt sich primär die Frage, unter welchen Gesichtspunkten eine Anpassung der heutigen Gegebenheiten, insbesondere bei kleinen Bezüglern, zu erfolgen hat.

Fairness ist in dieser Überlegung ein wichtiger Aspekt. Es ist jedoch zwingend, dass man eine Verletzung der Fairness zweifelsfrei nachweist, wenn man eine so einschneidende Veränderung wie die hier vorgeschlagene vornehmen will.

Genau so sehr muss aber auch die Frage gestellt werden, welche Zielsysteme politisch anzustreben sind. Welche Bedeutung hat eine Ausweitung der erneuerbaren Energieversorgung, welche Bedeutung soll die Energieeffizienz im Zielsystem haben. Diese Fragen müssen gleichwertig berücksichtigt werden.

Bezüglich Fairness scheint es auf den ersten Blick nachvollziehbar, dass die vorhandene Anschlussleistung einen Infrastrukturcharakter hat. Allerdings greift diese Argumentation zu kurz. 3 Punkte müssen dabei berücksichtigt werden:

1. Es fehlen Beweise, dass eine Entsolidarisierung wirklich stattfindet. Tatsächlich beweisen Studien, dass kleine Produzenten wie PV mit bis zu recht hohen Anteilen am Strommix das Netz entlasten. Da gerade im Umfeld der Eigenproduktion in den nächsten Jahren ein Boom im Bereich der Zwischenspeicher zu erwarten ist, wird dieser Effekt noch verstärkt werden. Wenn man also Anreize zu einem netzdienlichen Betrieb machen will, muss man einen anderen Ansatz wählen: Man muss die Energiepreise dynamisch gestalten, so dass sowohl das Angebot aufgrund der Produktion als auch der Netzengpass im Preis abgebildet wird. Leistungspreise widersprechen dieser Stossrichtung diametral. Vielmehr müsste man konsequenterweise die Leistungspreise nicht nur bei den Kleinbezüglern, sondern auch bei den Grossbezüglern eliminieren. Eine Stromversorgung, die Schadkosten minimiert, muss so optimiert werden, dass Strom dann billig ist, wenn das Angebot in der Produktion gross ist und gleichzeitig die Transportinfrastrukturen über freie Kapazitäten verfügen.
2. Generell wird das Netz in den Quartieren auf eine genormte Standardgrösse ausgelegt. Diese Auslegung macht Sinn, weil man die Leitungen auf sinnvolle Grössen zukünftiger Verbraucher auslegen will. Gerade hier zeigt sich exemplarisch das Problem der gerechten Kostenallokation. Legt man die Netzkosten nämlich bei den Kleinbezüglern auf Leistungspreise um, führt dies dazu, dass wirtschaftlich schlechter gestellte Verbraucher gegenüber Verbrauchern mit höherem wirtschaftlichem Potential benachteiligt werden. Während der Verbraucher heute durch Energiesparen direkt die Kosten reduzieren kann, ist dies nachher nicht mehr möglich. Um Fairness wiederherzustellen, müsste man folglich zulassen, dass der Nutzer auch eine Leistung bestellen und verrechnen lassen kann, die kleiner ist als die dies die verbauten Leitungsquerschnitte erlauben. Damit stellt sich ganz automatisch die Frage, wie dann die bereits verbauten normierten Leitungsquerschnitte refinanziert werden sollen. Ausserdem würde gerade diese Situation mittelfristig die Entsolidarisierung beschleunigen: PV-Anlagenbesitzer würden auf diese Situation reagieren, indem sie ihre Anlage mit einer Batterie verbinden und nur noch eine möglichst geringe Leistung vom Netz beziehen würden. Dieses Verhalten wäre aber keinesfalls netzdienlich. Vielmehr hat der Netzbetreiber das Interesse, Batterien mit einem möglichst grossen Querschnitt ins Netz einbinden zu können. Durch diese Überlegungen wird offensichtlich, dass Fairness nicht einfach durch eine Leistungsverrechnung erzeugt werden kann.
3. Ein Blick über die Fachgrenzen hinaus zeigt, wie wenig sinnvoll die gewählte Stossrichtung der Leistungstarife ist. Übertragen auf den Strassenverkehr würde der

Leistungspreis der Fixkosten-Finanzierung entsprechen. Jeder, der in einem Haus mit Strassenanbindung wohnt, müsste in diesem Fall einen fixen Beitrag bezahlen. Diese Vorstellung ist offensichtlich absurd. Nur wenig fairer wären fixe jährliche Verkehrssteuern pro Fahrzeug. Aus diesem Grund der Benzinpreiszuschlag zur Finanzierung der Strasseninfrastruktur unumstritten. Langfristig gehen alle Diskussionen jedoch Richtung Mobility Pricing. Diese Art der Berechnung hat viele Parallelen zur oben festgehaltenen Idee eines Netzentgelts, das freie Kapazität auf dem Netz zeitabhängig bepreist.

Bezüglich der Zielsysteme muss Folgendes festgehalten werden: Ein Stromversorgungstarif, der Effizienzbemühungen zunichte macht, ist genauso wenig zweckdienlich, wie einer, der wenig dazu beiträgt, langfristig das Angebot an erneuerbarer Energie sicherzustellen. Wie oben dargestellt, beeinflusst eine Stärkung des Leistungstarifs die Zielerreichung in beide Stossrichtungen negativ.

Aus diesen Gründen lehnen wir die beiden vorgeschlagenen Varianten ab. Ausserdem verletzen sie u.E. das geltende Recht und den Sinn und Geist des Stromversorgungsgesetzes, namentlich:

- das Gebot der Nicht-Diskriminierung (Artikel 5 und Artikel 13 StromVG, Art. 3, 8, 12 StromVV)
- das Verursacherprinzip (StromVG Art.14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 4, StromVV Art.7, Absatz 5)
- das Gebot der Energieeffizienz.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass eine Neuerung so entwickelt werden sollte, dass sie Knappheitspreise abbildet. Dazu ist deutlich mehr zusätzliche Vorarbeit zu leisten, als bisher geschehen. Falls in einem Zwischenschritt eine vorzeitige Anpassung erfolgen muss, könnte sie wie folgt aussehen:

- Anschlussleistung von weniger als 30 kVA ohne Leistungsmessung, mindestens 70% nicht-degressiver Arbeitstarif.
- Bei Vorliegen einer Leistungsmessung und eines Stromverbrauches bis 100 MWh/a: mind. 50% nicht-degressiver Arbeitstarif.

Frage 2: Bestellte Leistung als Bemessungsgrundlage

Mit Blick auf die obigen Überlegungen wird offensichtlich, dass die bestellte Leistung als Grundlage für die Preisfindung wenig geeignet ist. Es ist unsinnig, Engpassmanagement über Leistungspreise anreizen zu wollen. Aufgrund der heutigen Netzstruktur ist nicht die Leistung des einzelnen Verbrauchers der begrenzende Faktor, sondern die Gleichzeitigkeit vieler Spitzen. Auf Netzebene 7 wird jedoch gerade dieses Problem durch den zeitlichen Versatz in der Nachfrage reduziert.

Dieser Effekt wird im Schlussbericht aussen vorgelesen, weshalb die gezogenen Schlussfolgerungen nicht zielführend sind.

Wir wiederholen daher die Forderung, dass eine Anpassung der Tarifstruktur sich in Richtung Engpasspreis und nicht in Richtung der Stärkung des Leistungspreises entwickeln sollte.

Frage 3: Wälzungsvorgabe im Verteilnetz

Auch bezüglich Verteilnetz halten wir fest, dass Leitungspreise nur einen geringen Anreiz zur effizienteren Nutzung des Netzes darstellen. Auch hier muss die Entwicklung in Richtung Engpassmanagement und nicht in Richtung Leistungsentgelt gehen.

Frage 4: Beitragsnettoprinzip

Mittelfristig muss auch hier das Engpassmanagement in die Preisgestaltung integriert werden. Die bisher verwendeten Prinzipien sind einfach in der Anwendung, führen jedoch langfristig nicht zum optimalen Anreiz für eine effiziente Netzstruktur. Solange mit der aktuellen Wälzung gearbeitet wird, bevorzugen wir das Beitragsnettoprinzip, weil es der netzentlastenden Wirkung von Einspeisungen besser Rechnung trägt. Ausserdem ist dem Arbeitspreis mehr

Gewicht zu geben. Das Verhältnis 10% Arbeitspreis zu 90% Leistungsprozess gibt dem Arbeitspreis zu wenig Gewicht.

Frage 5: Beibehaltung Ausspeiseprinzip

Wir finden das Ausspeiseprinzip nach wie vor richtig. Wir sehen keinen Grund, weshalb davon abgewichen werden soll. Würde man davon abweichen, müsste man sich fragen, wie denn die Tatsache gerecht abgegolten werden könnte, dass das aktuelle Netz bisher ohne Kosten für die Einspeiser und einseitig zu deren Gunsten gebaut wurde.

Frage 6: Netzkostenbeiträge

Wir begrüssen die Unterstellung unter die ElCom. Die Folgen einer Regulierung in der StromVG können wir zurzeit jedoch zu wenig beurteilen. Transparenz und Vergleichbarkeit sind hier gegenüber allfälligen Mehrkosten abzuwägen.

Schlussbemerkung zum Schlussbericht Tarife

Wie bereits in Frage 1 dargelegt, muss die Diskussion auf einer anderen Ebene geführt werden. Es geht nicht darum, das Netz isoliert zu betrachten, sondern es geht darum, sich zu fragen, welche Anreize gesetzt werden müssen, damit:

- der Verbrauch optimal der Produktion folgt
- die Netznutzung durch optimales Engpassmanagement minimiert wird
- die Versorgungssicherheit sowohl auf nationaler/strategischer wie auch auf technischer Ebene optimiert wird
- Anreize gesetzt werden, die zu einer möglichst grossen Resilienz im Netz führen

Ausserdem werden die Fragen, wie denn Knappheit im Netz entsteht und wie man Kapazitäten freischalten kann nicht gestellt. Ohne entsprechende Analysen gleicht die Neugestaltung der Tarife einem Blindflug. Wie oben dargestellt, unterscheidet sich die Frage der Verursachergerechtigkeit im Netz wenig von der gleichen Frage im Bereich der Strassennutzung. Es erstaunt uns, wie die Diskussion hier geführt wird und wie sie zu einem anderen, aus unserer Sicht wenig nachvollziehbaren, Schluss kommt.

Für uns liegt der Schluss nahe, dass man nicht durch Leistungspreise, sondern durch geeignete Abbildung der Engpasskosten minimale Netzkosten erhält. Warum dies nicht einmal ansatzweise versucht wird, ist für uns unverständlich.

Wir empfehlen deshalb, den Schlussbericht der AG Tarife noch einmal zu überarbeiten und diese Aspekte aufzunehmen.

2. Fragen zur Anreiz- und Qualitätsregulierung

Zur Anreiz- und Qualitätsregulierung enthalten wir uns der Stellungnahme, da uns die entsprechende Fachkompetenz im Detail fehlt. Generell ist jedoch festzuhalten, dass darauf zu achten ist, dass keine unerwarteten Nebeneffekte auf die Umsetzung der Energiestrategie, z.B. bezüglich Energieeffizienz oder dem Ausbau der erneuerbaren Energien entstehen.

Ausserdem ist der Versorgungssicherheit besonderes Augenmerk zu widmen.

3. Fragen zum Marktdesign

Frage 1: Selbstvermarktung Flexibilität

Generell geht es darum, die Transparenz in der Vermarktung von Demand Side Response zu verbessern. Gerade die gewollte Zunahme der erneuerbaren Energien im Rahmen einer aktiven Klimapolitik wird eine maximale Ausnutzung des hier vorhandenen Potentials notwendig machen. Dabei ist DMS nicht nur als Element der optimalen Energienutzung zu verstehen, sondern auch als wichtiger, zukünftiger Pfeiler der Resilienz des Versorgungssystems. Netzbetreiber wie auch die Anbieter von Flexibilität spielen eine wichtige Rolle. Insbesondere die Netzbetreiber sind zu mehr Transparenz zu verpflichten.

Frage 2: Abbau von Diskriminierungen

Der Abbau von Diskriminierungen ist immer dann eine heikle Frage, wenn Diskriminierungen auf den verschiedensten Ebenen angesiedelt sind. Beispielsweise ist die Aufhebung der Priorisierung von erneuerbaren Energien aus volkswirtschaftlicher Sicht erst dann gerechtfertigt, wenn auch die Umweltkosten in den Strompreis eingebracht sind. Ist dies nicht der Fall, entsteht der unerwünschte Effekt, dass wegen der Sozialisierung der Umweltkosten Strom aus Gaskraftwerken gegenüber Wasserkraft bevorzugt werden könnte.

Wir erwarten daher, dass der Einspeisevorrang der erneuerbaren Energie auch weiterhin erhalten bleibt. Gerade fossile Kraftwerke können die Bereitschaft haben, zu tiefsten Preisen auf dem Markt Strom anzubieten, um einen Abschaltvorgang zu verhindern. Diesem Effekt muss ein Riegel vorgeschoben werden.

Gleichzeitig muss auch dem Thema der strategischen Versorgungssicherheit ein genügend grosses Gewicht beigemessen werden. Es geht nicht nur um die ökonomische Effizienz des Strommarktes, sondern auch darum, dass die Schweiz dank der vorhandenen Produktionskapazitäten über ein ausreichendes Ausmass an Eigenversorgung verfügt und gegen protektionistische Tendenzen gewappnet ist.

Ausserdem muss sichergestellt werden, dass auch nicht-monetäre Qualitäten gewährleistet werden.

Beispielsweise wäre ein grosser Importanteil von nordischem Wasserstrom, bezogen vom Energy-Only-Markt und abgedeckt mit Zertifikaten, zwar in der heutigen Zeit ökonomisch optimal, jedoch weder unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit noch unter dem der ökologischen Bewertung optimal.

Frage 3: Stärkung Energy-Only-Markt

Der Absage an einen schweizerischen Kapazitätsmarkt können wir beipflichten. Ein positiver Effekt auf die Preisgestaltung kann dies jedoch nur erzeugen, wenn auch tatsächlich Knappheitspreise zugelassen werden. Werden diese Kosten aus politischen Gründen begrenzt, kann sich kein positiver Effekt auf die Refinanzierung von flexiblen Kraftwerken einstellen.

Da dies nicht zu erwarten ist, steht zu befürchten, dass auch in Knappheitssituationen die Preise tief bleiben werden. Dass sich also eine deutliche Verbesserung der Renditesituation von Pumpspeicherkraftwerken ergeben sollte, ist wenig wahrscheinlich.

Ausserdem kann man aus dem Bericht herauslesen, dass generell davon ausgegangen wird, dass langfristig eine Refinanzierung von Produktionsanlagen aufgrund der Produzentenrenten wieder möglich sein könnte. Wir halten diese Annahme für nicht realistisch – zumindest, wenn eine Umsetzung der Energiestrategie gelingen soll.

Bis Mitte des Jahrtausends muss die Stromerzeugung in Europa von fossilen Kraftwerken (weitgehend) unabhängig sein. Da alle Kraftwerke, die unter dieser Prämisse zur Anwendung kommen können, über sehr tiefe Grenzkosten verfügen, muss erwartet werden, dass sich die Stromkosten auf sehr tiefem Niveau einpendeln werden. Gerne verweisen wir in diesem Zusammenhang auf unseren Bericht ¹

Mittelfristig wird es daher aus unserer Sicht darum gehen, den Energy-Only-Markt nicht zu stärken, sondern zu ergänzen, reformieren oder gar zu ersetzen. Wir sind uns im Klaren, dass dies auf europäischer Ebene geschehen muss. Trotzdem ist es nicht verständlich, weshalb auf diese Entwicklungen kein Bezug genommen wird.

¹ http://www.swisscleantech.ch/fileadmin/content/PDF/Publikationen/swisscleantech_strommarkt-2014.pdf

Einzelne Passagen im Text, wie die unten zitierte, deuten darauf hin, dass die Verfasser zu wenig über die Funktion des Strommarktes nachgedacht haben.

«Zudem kam es zu auch zu Veränderungen in der Preisstruktur über den Tag. Mit dem ausgebauten Sonnenstromangebot sind die Preise in den bislang teuren Mittagsstunden gesunken und reduzierten die Preisdifferenzen zwischen Tag- und Nachtstrom. Diese Überkapazitäten reduzieren die Rentabilität nicht geförderter konventioneller Erzeuger und senken die Anreize für Investitionen in diese Produktionstechnologien.»

Die Verwendung des Begriffs «Überkapazität» ist in diesem Zusammenhang unsinnig.

PV hat marginale Kosten von null. Bietet PV am Markt an, verdrängt PV logischerweise alle teureren Produktionskapazitäten. Baut man also PV zu, sinkt der Preis. Nur ein Verbot signifikanter Mengen an PV würde dies verhindern. Das gleiche gilt im Übrigen für Windkraft und für Fließwasserkraftanlagen. Zusammenfassend kann also gesagt werden: Will man eine zielorientierte Klimapolitik machen, werden die Preise auch weiterhin tief bleiben. Tatsache ist: *Anreize für Investitionen in konventionelle Erzeuger* sind mit der Klimapolitik des Bundes nicht vereinbar. Es macht daher auch wenig Sinn, deren Abwesenheit zu beklagen.

Im Lichte dieser Überlegungen bitten wir Sie, die Konsistenz des Berichtes mit der Klimapolitik sicherzustellen und den Teil neu zu überarbeiten.

Frage 4: Speicherregulierung

Aus der Sicht von swisscleantech ist es für den Erfolg der Energieversorgung entscheidend, dass alle Speicher gleich behandelt werden. Batteriespeicher haben andere Aufgaben als Pumpspeicherkraftwerke, leisten aber einen genauso wichtigen Beitrag. Ausserdem werden sie, wenn geeignet betrieben, helfen, die Netzkosten insbesondere auf Netzebene 7 zu senken und die Stabilität des Netzes zu verbessern.

Deshalb sollen entweder alle Speicher von den Netznutzungsgebühren befreit werden oder dann sollten sie bei allen erhoben werden. Die Bevorzugung der Pumpspeicherkraftwerke würde die Schweiz technologisch zurückwerfen, weil die neuen Entwicklungen von Speichern im Verteilnetz nicht vollzogen werden könnten. Falls Netzgebühren erhoben werden, müssen diese so ausgestaltet werden, dass sie nur auf jenen Netzebenen bezahlt werden müssen, die sie auch tatsächlich beanspruchen. Das bedeutet, dass Batterien, die nur via Verteilnetze beladen werden, gemäss dem Verursacherprinzip nur die Netzgebühren der Verteilnetze bezahlen. Grundsätzlich sind wir aber der Meinung, dass es klüger ist, keine Netzgebühren zu erheben um den Zubau von Speichern nicht zu behindern.

Ausserdem merken wir an, dass die Bestimmungen des VSE, der verlangt, dass selbst für kleinste Batterien eine Lastgangmessung durchgeführt wird, unsinnig sind. Im Vergleich zum Erkenntnisgewinn sind die Mehrkosten prohibitiv. Die Eigenverbraucher müssen vor unsinnigen Messbestimmungen für Stromspeicher geschützt werden.

Frage 5: EU-kompatible Strombörsen-Governance

Trotz der erheblichen Schwierigkeiten, welche sich aufgrund der MEI der Integration in den Europäischen Strommarkt entgegenstellen mögen, möchten wir das BFE ermuntern, diese Integration so gut wie möglich voranzutreiben. Wie Studien zeigen, führt eine nahtlose Integration von Strommärkten über die Grenzen hinaus zu besserer Versorgungssicherheit und tieferen Preisen. Es ist wichtig, dass die Schweiz von diesen Effekten profitieren kann.

4. Fragen AG Netzaspekte

Frage 1: Definition Arealnetze

Gebäudeintegrierte PV Anlagen werden in Zukunft ein wesentlicher Pfeiler der Energiestrategie sein. Gerade Mehrfamilienhäuser eignen sich, gekoppelt mit einer Batterie, sehr gut für die Optimierung des Eigenverbrauchs, weil das Verhältnis zwischen Verbrauch und Produktion

optimal ist. In der Schweiz ist die Energiebezugsfläche der Wohnungen in MFH etwa gleich gross wie diejenige der Gewerbe und Dienstleistungsnutzung zusammen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb gerade dieses Potential nicht ausgeschöpft werden soll, indem Mehrfamilienhäuser explizit als Arealnetze ausgeschlossen werden. Damit wird von vorneherein verhindert, dass ein rentabler Betrieb von PV Anlagen im Rahmen der Eigenverbrauchsregelung möglich wird. Ein nicht-diskriminierender Zugang zur Bildung von Arealnetzen muss deshalb für alle Marktteilnehmer möglich sein.

Gleichzeitig ist es jedoch nachvollziehbar, dass man verhindern will, dass diese Arealnetze direkt vom Hochspannungsnetz Strom beziehen und damit die Solidarität innerhalb des Verteilnetzes unterminieren. Es ist daher verständlich, wenn diese Bezüger dazu gezwungen werden, den Reststrom vom Verteilnetz zu beziehen. Es ist jedoch nicht im Sinne der Energiestrategie, wenn man diesen Konsumenten den Eigenstromverbrauch verwehren will.

Im Weiteren bitten wir Sie:

- den Unterschied zwischen Arealnetze und Eigenverbrauchergemeinschaft zu klären
- die Anpassungen des neuen Artikels 18bis ff. Energiegesetz zu klären.

Frage 2: Liberalisierung Messwesen

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass eine Liberalisierung des Messwesens in die richtige Richtung geht. Messdienstleistungen können immer günstiger erbracht werden, die Preise sinken jedoch nicht. Zählerkosten von CHF 600.-- pro Jahr stehen in keinem Verhältnis zum Ertragspotential oder zu den effektiv gerechtfertigten Kosten von zwischen CHF 20.-- bis CHF 50.--. Auch der Rollout von Smart-Meter im Namen der Energiestrategie darf nicht dazu führen, dass ungerechtfertigte Monopolpreise zur Anwendung kommen.

Wir empfehlen deshalb, dass im Gesetz die alternative Beschaffung von Messdienstleistungen festgeschrieben wird. Wir sind uns der Risiken einer Liberalisierung bewusst, die durch zusätzliche Akteure im System und damit neuen Schnittstellen entstehen.

Frage 3: Koordinationsmodelle

Wie bereits oben mehrfach festgehalten, muss es darum gehen, die Netzkapazitäten zu optimieren, statt sie zu maximieren. Deshalb ist es notwendig, die entsprechenden Anreize zu setzen.

Ein transparenter Markt für Flexibilitäten könnte helfen, Ausbauinvestitionen zu vermeiden oder hinauszuschieben. Wir regen deshalb dazu an, einen solchen Markt einzuführen und sicher zu stellen, dass er für alle Anbieter (auch private) frei zugänglich ist. Dabei sollten die Netzbetreiber verpflichtet werden, einen solchen einzurichten.

Eine geeignete Differenzierung der Tarife nach Netzbelastung würde Anreize in die gleiche Richtung setzen und ist unbedingt ins Auge zu fassen (siehe oben).

Sinnvolle Koordinationsmöglichkeiten zeichnen sich auch beim Einsatz der Batterien ab. So kann der Betrieb kleiner Speicher als Schwarm Speicher für Netzbetreiber ein interessantes Businessmodell darstellen und gleichzeitig Privaten günstige Konditionen für die Anschaffung ermöglichen.

Wird dies hingegen unterlassen, könnte das Resultat auch sein, dass Kleinspeicher gegeneinander arbeiten und so insgesamt eher destabilisierend und kostensteigernd wirken.

Insgesamt wird die Tarifgestaltung durch die geforderten neuen Elemente nicht einfacher. Es bleibt deshalb wichtig, dass die Elcom auch in Zukunft über gute Möglichkeiten verfügt, Missbräuche zu bekämpfen.

Frage 4: Beteiligung an «unverhältnismässigen Kosten»

Wir lehnen eine Beteiligung an «unverhältnismässigen Kosten» ab. Eine Beteiligung würde einem Systembruch gleichkommen und das Ausspeiseprinzip ausser Kraft setzen. Tendenziell würden Kleinanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien mit tiefem Kapazitätsfaktor im

Vergleich zu Grossanlagen und Bandenergie eher benachteiligt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Grossanlagen (z.B. Atomkraftwerke) schon heute bevorzugt werden, indem sie für Vorhaltekosten keine Gebühren bezahlen; Pumpspeicherwerke sind sogar von Netzgebühren befreit. Photovoltaikanlagen erfüllen mit der Produktionsspitze am Mittag ähnliche Ziele wie Pumpspeicherwerke, nämlich die Befriedigung des Spitzenbedarfs, und dürfen deshalb nicht benachteiligt werden.

Zudem ist zu regeln, wie Netzverstärkungen zu behandeln sind, für die private Erstbetreiber bereits hohe Auslagen beigetragen haben.

Im Weiteren sei darauf hingewiesen, dass Netzverstärkungen oft aufgrund steigender Bezüge vorgenommen werden müssen, ohne dass die Bezüger sich an den Kosten beteiligen müssen.